



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 06.06.2017, Zahl 828-0/2017-Oa, Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 06.6.2017, Zahl 828-0/2017-Oa mit welcher die Marktordnung des Gemeinderates vom 01.7.2009, Zahl 828-0/2009-0a, geändert wird:

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt den Markt der Gemeinde Globasnitz

§ 2

Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

(1) Am 15. August findet in der Zeit von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr im Ortszentrum von Globasnitz, beginnend an der Podrainer Straße, einschließlich des großen Parkplatzes im Osten, des Rüsthausvorplatzes des Vorplatzes beim Objekt Globasnitz 30, in Richtung Norden bis zur Kreuzung der Podrainerstraße mit der Wackendorfer Gemeindestraße, auf der Wackendorfer Gemeindestraße in Richtung Westen einschließlich des Parkplatzes beim Gemeindeamt, der Wiese hinter dem Objekt Globasnitz 44, des Parkplatzes vor dem Objekt Globasnitz 55 und des Vorplatzes beim Museumsgebäude bis zur Einbindung in die Luschastraße, bis einschließlich der Fleischerei Čebul und weiter auf der Luschastraße einschließlich des Vorplatzes beim Objekt Globasnitz 12, der Wiese vor dem Objekt Globasnitz 14, bis zur Wiese südlich vor dem Objekt Globasnitz 146 der Markt „Farantstraßenfest“ statt.

(2) Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Produkte bäuerlicher Art, Handwerkserzeugnisse

b) Nebengegenstände:

Spiel- und Zuckerwaren, Trachtenbekleidung

c) Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen ist Vereinen bzw. Gastgewerbebetrieben nach den Bestimmungen der geltenden Vereins- und Gewerbeordnung gestattet.

§ 3

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

(1) Die Vergabe der Marktplätze [und dazu gehöriger Markteinrichtungen] hat durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Marktbesucher zu erfolgen.

(2) Das Ansuchen um Zuweisung eines Marktplatzes ist ausschließlich mittels Onlineformular bis längstens 31. Mai bei der Gemeinde Globasnitz einzubringen. Die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes)

(3) Marktplätze werden jeweils nur für einen Markt vorgemerkt.

(4) Gebühren sind im Vorhinein zu begleichen, ansonsten wird die Ausübung der Markttätigkeit am Farantfest untersagt bzw. erhält der Aussteller keine Standplatzzusage

(5) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 4 oder 5 dieser Verordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

§ 4

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

(1) Auf den Märkten dürfen Waren nicht im Umherziehen feilgeboten werden.

(2) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.

(3) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen.

(4) Wenn ein vorgemerakter Marktbesucher den Marktplatz nicht bis 1 Stunde nach Marktbeginn bezieht, erlischt die Zuweisung. Der Marktplatz kann für die Marktdauer einem anderen Bewerber zugewiesen werden.

(5) Fahrzeuge, mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.

(6) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.

(7) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen und einen gültigen Gewerbeschein mitzuführen.

§ 5

Ausweisleistung und Überwachung

(1) Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

(2) Auf Verlangen der Behörde ist der gültige Gewerberegistereintrag vorzuweisen

§ 6

Marktentgelte

(1) Für die Benützung der Standplätze sind an die Gemeinde Globasnitz Entgelte zu entrichten, deren Höhe in einem gesonderten Tarif festgesetzt wird.

(2) Die Marktentgelte sind bis spätestens 15. Juli an die Gemeindekasse im Voraus zu entrichten.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Globasnitz angeschlagen worden ist, in Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Bernhard Sadovnik